

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Inkassodienstleistungen gem. § 10 I Nr. 1 RDG

HV 4079/03

Risikobeschreibung

Versichert ist die mit behördlicher Erlaubnis ausgeübte Tätigkeit der Inkassodienstleistung gem. § 10 I Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Besondere Bedingung

1. Unbegrenzte Nachhaftung
In Ergänzung von § 2 Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung - AVB (HV 31) umfasst die Vorwärtsversicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 AVB) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.
2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung
§ 3 Ziffer 4 AVB erhält folgende Fassung:
Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen vom Kostenpunkte (s. § 3 Ziffer 7 AVB) - in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen.
3. Jahreshöchstleistung
§ 3 Ziffer 5 AVB erhält folgende Fassung:
Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.
4. Selbstbehalt
Abschnitt A § 3 Ziffer 6 (Selbstbehalt) AVB gilt gestrichen.
5. Ausschlüsse
§ 4 AVB erhält folgende Fassung:
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftung für:
 - a) Ersatzansprüche aus wissentlicher Pflichtverletzung;
 - b) Ersatzansprüche aus Tätigkeiten über Kanzleien oder Büros, die in anderen Staaten eingerichtet sind oder unterhalten werden;
 - c) Ersatzansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit einem außereuropäischen Recht, soweit sich nicht die Registrierung nach § 10 I Satz 1 Nr. 3 RDG auf dieses Recht erstreckt;
 - d) Ersatzansprüche aus Tätigkeiten vor außereuropäischen Gerichten;
 - e) Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal oder Angehörige der registrierten Person; als Angehörige gelten:
 - der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
 - wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist.
6. Abweichungen von der Pflichtversicherung
Soweit die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 250.000 EUR und die vereinbarte Jahreshöchstleistung den Betrag von 1.000.000 EUR übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes

über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die Bedingungen der AVB entsprechend, soweit nichts Abweichendes, z.B. durch zusätzliche Vereinbarungen, bestimmt ist.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

7. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, der nach § 19 RDG zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.